AMTSBLATT DES LANDKREISES MÜNCHEN

Nr. 38 / 2879 - 2884 · Mittwoch, 04. November 2026

www.landkreis-muenchen.de

Inhalt, Nr. 38/2026

- Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Montag, den 09.11.2026, 14:00 Uhr
- Sitzung des Sozialausschusses am Dienstag, den 10.11.2026, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze
- Bekanntmachung des des Zweckverbandes München-Südost
- Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Montag, den 09.11.2026, 14:00 Uhr

Nr. 2879 / Am Montag, den 09.11.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 21.10.2026

2. Stellenplan 2027 für das Landratsamt München

3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 – 1. Entwurf

4. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Sitzung des Sozialausschusses am Dienstag, den 10.11.2026, 14:00 Uhr

Nr. 2880 / Am Dienstag, den 10.11.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Sozialausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 08.10.2026

2. Betreuung von Asylbewerbern - Aufstockung der Fördermittel für Therapiemaßnahmen von REFUGIO München

3. Entwurf des Haushaltsplanes 2027 für den sozialen Bereich sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2028 bis 2030; Teilbereich Grundsicherung für Arbeitsuchende

4. Entwurf des Haushaltsplanes 2027 Teilbereich Referat für Soziales

5. Förderprojekte der Stabsstelle 0.3 Gleichstellung

6. Projektförderung des TSV Gräfelfing „Jugendarbeit im Fußball – Unterhaltung eines Trainers mit Handicap“

7. Förderung des Vereins KulturRaum München gGmbH – einfach Kultur für alle – Antrag vom 10.08.2026

8. Entwurf - Aktionsplan für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Region 6

9. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2881 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 28.10.2026

Vorhaben: Tektur zur Änderung der Stellplätze der DHH 2 (Augustenstraße 2c)

Grundstück: Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 1399/19

Bauort: 85737 Ismaning, Augustenstraße 2c

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 28.10.2026, Nr. 4.1-0377/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur zur Änderung der Stellplätze der DHH 2 (Augustenstraße 2c)“ auf dem Grundstück der Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 1399/19 in 85737 Ismaning, Augustenstraße 2c erteilt.

2. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

3. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.: 1399/1, 1399/20, 1399/22 und 1399/26, Gemarkung Ismaning) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

5. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

6. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ismaning, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer P 2.43, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Bekanntmachung des des Zweckverbandes München-Südost

Nr. 2882 / Satzung des Zweckverbandes München-Südost über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung – KostenS) vom 22.10.2026

Der Zweckverband München-Südost erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) in der auf die Belange des Zweckverbandes München-Südost angepassten Fassung, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen wurden.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft, spätestens jedoch einen Tag nach ihrer Bekanntmachung. Gleichzeitig wird die Satzung vom 23.02.2022 (in Kraft seit 01.03.2022) außer Kraft gesetzt.

Ottobrunn, 22.10.2026
Zweckverband München-Südost
Stefan Kern
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Kostensatzung des Zweckverbandes München-Südost vom 14.10.2026

Kommunales Kostenverzeichnis in der für die Belange des Zweckverbandes München-Südost angepassten Fassung (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		**Allgemeine Verwaltung**	
00		**Allgemeine Amtshandlungen** Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	
	001	**Einsicht in Akten und amtliche Bücher** Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird, und soweit erheblicher Verwaltungsaufwand und/oder erhebliche Vorbereitungen erforderlich sind. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	002	**Schreibauslagen**	
		Schreibauslagen werden erhoben für auf besonderen Antrag und unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung bei	
		-Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 € je übermittelte Datei
		- Bereitstellung in Papierform für bis zu 50 Seiten	0,50 € je Seite
		für jede weitere Seite	0,15 € je Seite
		Besondere Amtshandlungen	
02		**Hauptverwaltung**	
	021	**Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch die die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50€ bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 / ZVG).	50 € bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26Abs. 5 VwZVG	Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4 (AO 1977)
		4. bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 € bis 200 €
03		**Finanzverwaltung**	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge (gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3,4 AO 1977.	5 € bis 150 €
7		**Öffentliche Einrichtungen**	
70		**Allgemeine Amtshandlungen**	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
76		**Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)**	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zustimmung der Grundstücksentwässerungsanlage und Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	762	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	763	Überprüfung der vorgelegten Unterlagen zu einer Abwasservorbehandlungsanlage	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainagewasser oder anderen Stoffen	10 bis 1.250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler) soweit nicht anderweitig in der jeweils gültigen Gebührensatzung geregelt	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €

Nr. 2883 / Entschädigungssatzung für den Zweckverband München-Südost vom 22.10.2026

Der Zweckverband München-Südost erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 20a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist und gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.10.2026 die folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

(1) Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz) und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihren Aufgaben im Zweckverband verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretungen bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben im Zweckverband, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, wenn sie zu diesen Sitzungen geladen sind, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. Das gilt auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind, und für die Stellvertretung eines geladenen Sitzungsteilnehmers.

§ 3 Entschädigung Verbandsvorsitz

(1) Der Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung gemäß Abschnitt A Nr. 2 der Anlage 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG, BayRS 2022-1-I) in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden. Die Einwohnerzahlen werden getrennt nach den Mitgliedsgemeinden im Abwasserbereich und den Mitgliedsgemeinden im Abfallbereich ermittelt und addiert. Gewährt wird der höchste Satz der Entschädigung. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

(2) Den Stellvertretern wird im Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 1/52 für jede angefangene Woche von der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden bewilligt. Wenn eine Entschädigung in Anspruch genommen wird, entfällt das Sitzungsgeld.

§ 4 Entschädigung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung angehören, erhalten für jede Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Dieser Betrag verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2. Die gleiche Entschädigung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und anderer Gremien gewährt, als deren Mitglied sie gewählt sind.

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für jeden Fall der Stellvertretung. Bei nur zeitweiser Stellvertretung findet eine entsprechende Aufteilung der Entschädigung nicht statt.

§ 5 Ersatzleistungen

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die selbständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis auf Antrag zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je angefangene Sitzungsstunde. Diese Entschädigung wird nur für Sitzungszeiten montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr gewährt.

(3) Absatz 2 findet auch Anwendung auf Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Absatz 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 18.07.2002 in der Fassung der Änderung vom 20.07.2011 außer Kraft.

Zweckverband München-Südost
Ottobrunn, 22.10.2026
gez. Stefan Kern
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Nr. 2884 / Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die von der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg ausgestellten Sparkassenbücher

Kontonummer	**Kontoinhaber**
3581927302	Juliana Schuhbeck
3404441135	Klaus Schäfer und Elfriede Schaefer

werden für kraftlos erklärt. Auf das erlassene Aufgebot wurden innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht.

Christoph Göbel
Landrat

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de

Impressum Herausgeber: Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, www.landkreis-muenchen.de, Verantwortlich: Landrat Christoph Göbel, Redaktion: Tobias Kleinert